

STADT RADEBURG
LANDKREIS MEIßEN

VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN „EINZELHANDELS- STANDORT AN DER GROßENHAINER STRAßE“

Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes

Kommune:

Stadt Radeburg
Heinrich-Zille-Straße 6
01471 Radeburg



Vorhabenträger:

PetzRewe GmbH
Hämmerbergstraße 2
57537 Wissen

bearbeitet durch:

Richter + Kaup
Ingenieure | Planer | Landschafts-
architekten
Berliner Straße 21
02826 Görlitz

Görlitz, 13.04.2021

Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Einzelhandelsstandort an der Großenhainer Straße“

INHALTSVERZEICHNIS

1. ANLASS DER PLANUNG	4
1.1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	4
1.2 STANDORT DES VORHABENS	4
1.3 GRUNDSTÜCKSFÄCHEN UND EIGENTUMSVERHÄLTNISSE	5
2. PLANUNGSERFORDERNIS UND VERFAHREN NACH DEM BAUGESETZBUCH	6
2.1 ENTWICKLUNG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	7
2.2 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	7
2.2.1 LANDESENTWICKLUNGSPLAN SACHSEN (2013)	7
2.2.2 REGIONALPLAN OBERES ELBTAL/OSTERZGEBIRGE - 2. GESAMTFORTSCHRIBUNG 2020	8
2.3 INTEGRIERTES STADTENTWICKLUNGSKONZEPT – INSEK (2015).....	10
2.4 SORTIMENTSLISTE „RADEBURGER LISTE“	10
2.5 BERÜCKSICHTIGUNG UMWELTSCHÜTZENDER BELANGE	11
3. SITUATION, STÄDTEBAULICHE STRUKTUR UND FESTSETZUNGSBEGRÜNDUNG	12
3.1 AKTUELLE SITUATION IM PLANGEBIET	12
3.2 KONZEPTIONELLE BESCHREIBUNG UND PLANUNGSGRUNDSÄTZE	12
3.3 BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	14
3.3.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG	14
3.3.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG.....	15
3.3.2.1 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)	15
3.3.2.2 ANZAHL VOLLGESCHOSSE	15
3.3.2.3 HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN	15
3.3.3 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE.....	15
3.4 BAUGRENZEN UND ABSTANDSFLÄCHEN	15
3.5 STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN	15
3.6 VERKEHRSFLÄCHEN	16
3.7 GRUNDDIENSTBARKEITEN	17
3.8 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	17
3.8.1 EINFRIEDUNGEN	17
3.8.2 GELÄNDEGESTALTUNG	17
3.9 GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN UND BERÜCKSICHTIGUNG UMWELTRELEVANTER BELANGE	17

3.9.1 GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN	17
3.9.2 EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZ.....	19
3.9.3 ARCHÄOLOGIE.....	19
3.9.4 DENKMALSCHUTZ	19
3.9.5 ALTLASTEN / ABFALL & BODEN.....	19
3.9.6 FORSTWIRTSCHAFTLICHE BELANGE	21
3.9.7 WASSERRECHTLICHE BELANGE	21
3.9.8 IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE BELANGE.....	22
4. SONSTIGE PLANUNGSRELEVANTE HINWEISE	23
4.1 VERMESSUNG	23
4.2 BAUGRUNDUNTERSUCHUNGEN	24
4.3 BOHRANZEIGEPFLICHT.....	24
4.4 BARRIEREFREIES BAUEN UND FACHMARKTGESTALTUNG	24
4.5 VERSORGUNGSLEITUNGEN	24
4.6 BAULASTEN	25
5. VERKEHRSTECHNISCHE ERSCHLIEßUNG	28
6. VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN.....	28
7. FLÄCHENBILANZ	31
8. EIGENTUMSVERHÄLTNISSE	31
9. DURCHFÜHRUNGSVERTRAG.....	31

ANLAGENVERZEICHNIS

ANLAGE 1	VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN M 1:1.000 (IM ORIGINAL)
ANLAGE 2	UMWELTBERICHT (ALS GESONDERTER TEIL DER BEGRÜNDUNG)

1. Anlass der Planung

1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Der Vorhabenträger der Bebauungsplanung, die PetzRewe GmbH aus Wissen, beabsichtigt den bestehenden Einkaufsmarkt in der Großenhainer Straße 58 in 01471 Radeburg, welcher bereits vor 30 Jahren errichtet wurde, durch einen Neubau zu ersetzen. Verbunden mit dem Neubau und dessen Verlagerung in westliche Richtung ist die Umgestaltung der bestehenden Infrastruktur (innerbetriebliche Verkehrswege / Stellplätze).

Gründe für das geplante Vorhaben sind u.a. folgende:

1. Das bestehende Gebäude und dessen bauliche Substanz erfüllt derzeit nicht mehr die Forderungen des Klimaschutzes (ENEV). Eine adäquate Sanierung des bereits im Jahr 2001 erweiterten Gebäudes ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht möglich.
2. Die logistischen Abläufe der Ver- und Entsorgung sind in der jetzigen Situation, den heutigen Ansprüchen entsprechend, nicht zu optimieren.
3. Die zeitgemäße Präsentation der Waren sowie eine den heutigen Anforderungen entsprechende Großzügigkeit der Verkehrswege ist im Bereich des Bestandes der baulichen Substanz nicht realisierbar.

Entsprechend der in den Pkt. 1 bis 3 genannten Kriterien wurde durch das Architekturbüro Juhr Klein Lörsch Architekten Ingenieure GmbH ein erstes Konzept (siehe Pkt. 3.2 der Begründung) entwickelt, welches den Standort als Nahversorger sichert und die Errichtung eines zukunftsfähigen Marktes ermöglicht. Folgendes wird berücksichtigt / ist beabsichtigt:

- Abbruch des Gebäudes Großenhainer Straße 64 (Autoservice).
- Sicherung des Zugriffs auf die Flurstücke 353/2, 908, 918/8, 918/9 und 918/11 der Gemarkung Radeburg.
- Abbruch des bestehenden Marktes nach Inbetriebnahme des neuen Marktes.
- Errichtung des neuen Marktes unter modernen Gesichtspunkten und entsprechender Verkaufsfläche. Verbunden hiermit ist der Einbau einer modernen Heizungsanlage (Erdwärme in Kombination mit der vorhandener Kälteanlage). Die Dachfläche soll konzeptionell begrünt werden. Alternativ ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage denkbar.
- Umbau des bestehenden Parkplatzes in eine großzügige, übersichtliche Parkplatzanlage mit großzügigen Grünflächen.
- Ausbau des Fußweges entlang der Promnitz als fußläufige Verbindung zum Ortszentrum.
- Erhalt der bestehenden Ein- und Ausfahrten des Marktes.

1.2 Standort des Vorhabens

Der Standort des Planvorhabens befindet im Nordwesten der Stadt Radeburg, direkt an der Großenhainer Straße gelegen. Nordöstlich / östlich verläuft die Promnitz, ein Gewässer II. Ordnung.

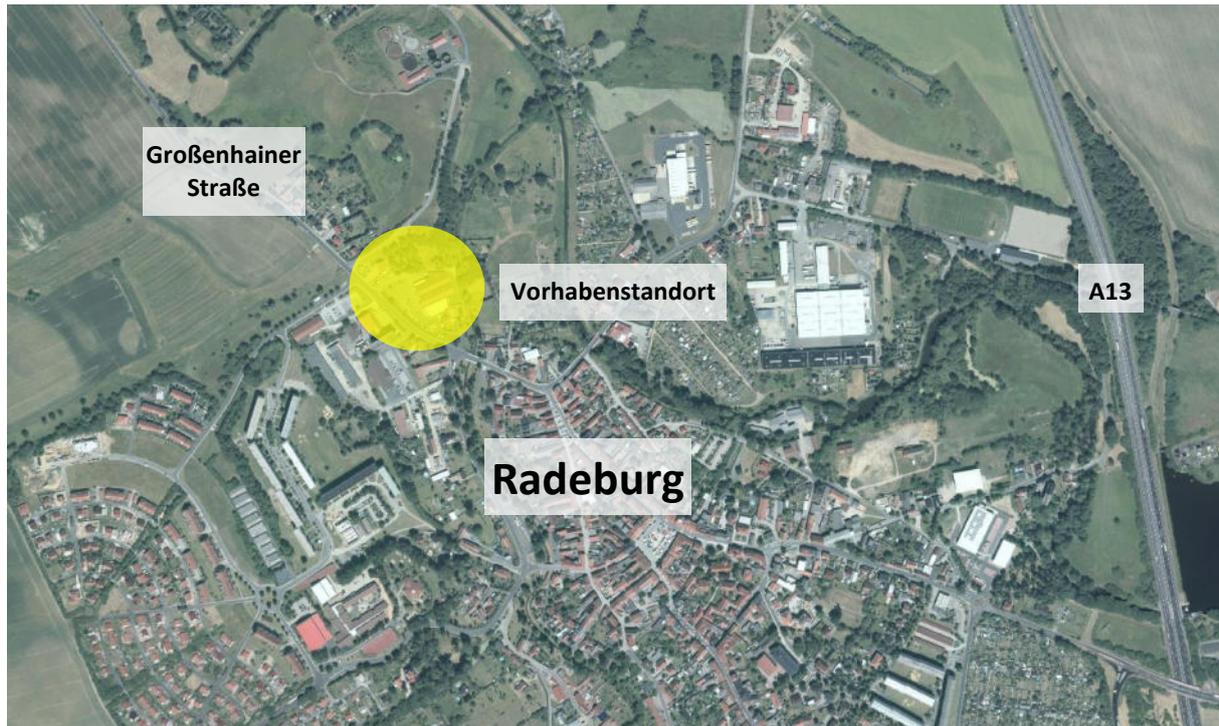


Abb. 1: Lage des Vorhabenstandortes, Quelle Luftbild: <https://geoportal.sachsen.de/> (Stand: 01/2021)

1.3 Grundstücksflächen und Eigentumsverhältnisse

Grundstücksfläche

- Flurstücke 353/2, 353/3, 353/6, 353/8, 908, 918/8, 918/9 und 918/11 der Gemarkung Radeburg
- Größe: 15.405 m²

Grundstückseigentümer

- Flurstücke 353/3, 353/6 und 353/8 der Gemarkung Radeburg - PetzRewe GmbH, Hämmerbergstraße 2, 57537 Wissen
- Flurstücke 353/2, 908, 918/8, 918/9 und 918/11 der Gemarkung Radeburg – **zukünftiger Eigentümer:** PetzRewe GmbH, Hämmerbergstraße 2, 57537 Wissen

2. Planungserfordernis und Verfahren nach dem Baugesetzbuch

Es wird ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 BauGB erarbeitet. Das Planungsgebot nach § 1 Abs. 3 BauGB ist gegeben. Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am 21.1.2021 gefasst.



Abb. 2: Lageplan zum Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

2.1 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Für die Stadt Radeburg liegt ein genehmigter Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2010 vor.

Im FNP ist der Vorhabenstandort als gemischte Baufläche (siehe Abb. 3) dargestellt. Diese Darstellung steht nicht in Übereinstimmung mit der vorliegenden Planungsabsicht. Dementsprechend wird der FNP überarbeitet. Der Beschluss für die Änderung des FNP wird parallel zum Bebauungsplanverfahren gefasst. Der Vorhabenstandort wird hierbei durch Darstellung eines Sondergebietes (SO) berücksichtigt.

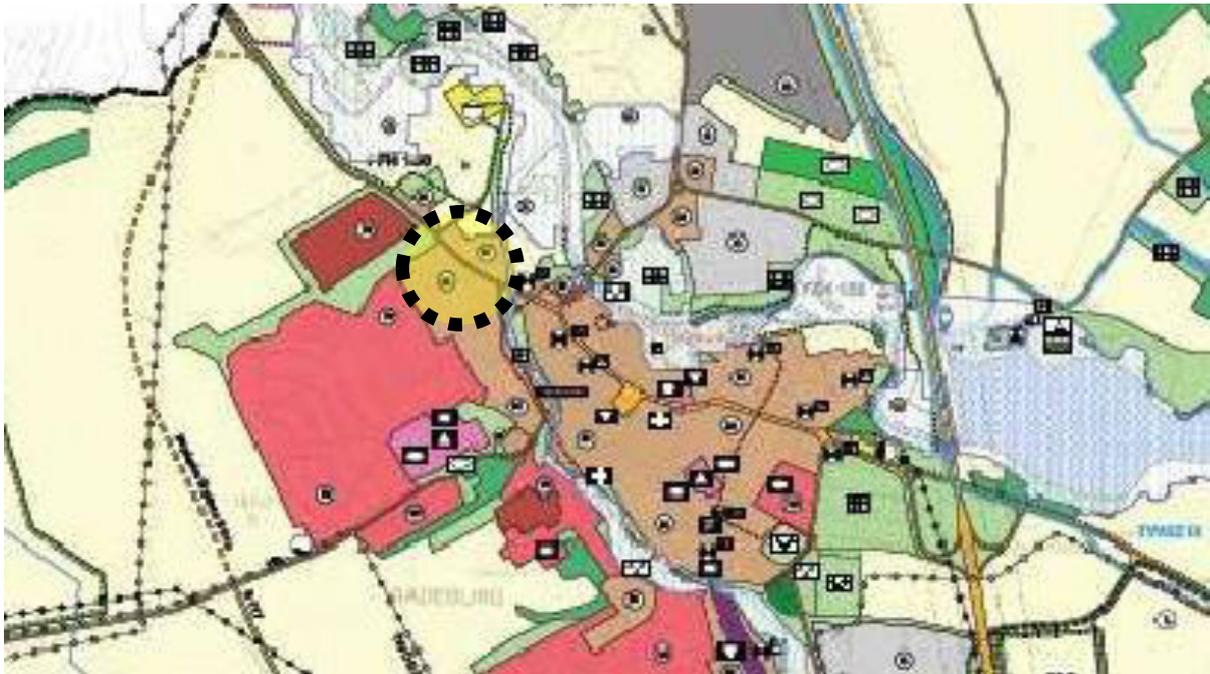


Abb. 3: Auszug aus dem FNP der Stadt Radeburg mit Lage des Vorhabenstandortes

2.2 Übergeordnete Planungen

2.2.1 Landesentwicklungsplan Sachsen (2013)

Ziel 2.3.2.1

Die Ansiedlung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben sowie sonstigen großflächigen Handelsbetrieben, die im Hinblick auf den Verkauf an letzte Verbraucher und auf die Auswirkungen den vorstehend bezeichneten großflächigen Einzelhandelseinrichtungen vergleichbar sind, ist nur in Ober- und Mittelzentren zulässig. Die Ansiedlung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Factory-Outlet-Centern ist nur in Oberzentren zulässig.

Ziel 2.3.2.3

Bei überwiegend innenstadtrelevanten Sortimenten oder bei einer Verkaufsfläche für innenstadtrelevante Sortimente von mehr als 800 m² ist die Ansiedlung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen nur in städtebaulich integrierter Lage zulässig. In den zentralen Orten, in denen zentrale Versorgungsbereiche ausgewiesen sind, sind diese Vorhaben nur in zentralen Versorgungsbereichen zulässig.

Auszug zur Begründung zu Ziel 2.3.2.3:

„Im Rahmen des Z 2.3.2.3 wird differenziert zwischen innenstadtrelevanten und nicht innenstadtrelevanten großflächigen Einzelhandelseinrichtungen. Eine Innenstadtrelevanz liegt vor, wenn überwiegend innenstadtrelevantes Sortiment angeboten wird oder wenn die auf das innenstadtrelevante Sortiment entfallende Verkaufsfläche den von der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Begriff der Großflächigkeit entwickelten Schwellenwert von 800 m² überschreitet. Dementsprechend kann das Integrationsgebot auch dann einschlägig sein, wenn es sich bei dem innenstadtrelevanten Sortiment nur um ein so genanntes Randsortiment handelt. Innenstadtrelevante Sortimente zeichnen sich dadurch aus, dass sie zum Beispiel vorrangig Innenstadtbesucher anziehen, häufig im Zusammenhang mit anderen Innenstadtnutzungen nachgefragt werden, überwiegend ohne PKW transportiert werden können und einen geringen Flächenanspruch im Verhältnis zur Wertschöpfung haben. Bei innenstadtrelevanten Sortimenten sind negative Auswirkungen auf die Zentrenstruktur, insbesondere auf die Innenstadtentwicklung, zu erwarten, wenn sie überdimensioniert an nicht integrierten Standorten angesiedelt werden (Nummer 4 Buchst. h Doppelbuchst. aa der Handlungsanleitung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Zulässigkeit von Großflächigen Einzelhandelseinrichtungen im Freistaat Sachsen - HA Großflächige Einzelhandelseinrichtungen vom 3. April 2008 [SächsABl. S. 603]). Innenstadtrelevante großflächige Einzelhandelseinrichtungen sind nur in städtebaulich integrierten Lagen zulässig. Städtebaulich integriert bedeutet eine, auch für nicht motorisierte Bevölkerungsgruppen, günstige Lage zum Stadtkern oder zu Stadtteilzentren mit Anbindung an den ÖPNV. Bei der Prüfung, ob eine städtebaulich integrierte Lage vorliegt, sind die Kriterien zur Ermittlung von faktischen zentralen Versorgungsbereichen entsprechend heranzuziehen.

Für diejenigen Zentralen Orte, für die zentrale Versorgungsbereiche ausgewiesen sind, wird das Kriterium der städtebaulich integrierten Lage gemäß Satz 2 des Zieles durch die Lage innerhalb des ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereiches ersetzt.“

Ziel 2.3.2.5

Die Ansiedlung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen darf weder durch Lage, Größe des Vorhabens oder Folgewirkungen das städtebauliche Gefüge, die Funktionsfähigkeit des zentralörtlichen Versorgungszentrums oder die verbrauchernahe Versorgung des Zentralen Ortes sowie der benachbarten Zentralen Orte substantziell beeinträchtigen.

2.2.2 Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge - 2. Gesamtfortschreibung 2020

Im Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge (2. Gesamtfortschreibung) ist die Stadt Radeburg als Grundzentrum dargestellt. Hierbei gelten u.a. die Z 1.1.1 bis Z 1.1.3.

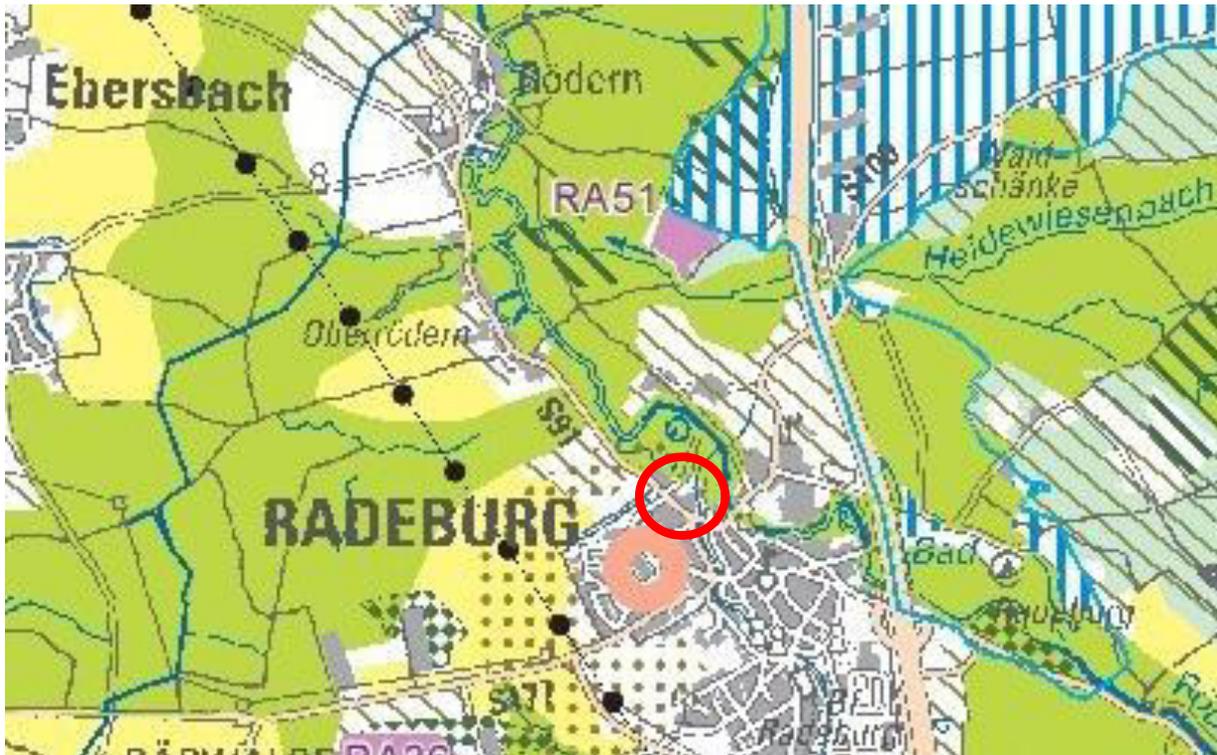


Abb. 4: Auszug aus dem Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge mit Lage des Vorhabenstandortes

Z 1.1.1 – Festlegung als Grundzentrum

Begründung:

Grundzentren sichern durch ihre Ergänzungsfunktionen zu den im LEP festgelegten höherrangigen zentralen Orten die Nahversorgung flächendeckend für die gesamte Regionsbevölkerung unter dem Aspekt einer zumutbaren Erreichbarkeit der Versorgungseinrichtungen bzw. der Entfernung zu den Versorgungseinrichtungen. Im LEP ist die Festlegung von Grundzentren in den Regionalplänen an die Erforderlichkeit zur Netzergänzung gebunden, wenn die Erreichbarkeit der Versorgungs- und Siedlungskerne der Mittel und Oberzentren von Gemeinden ohne diesen zentralörtlichen Status in zumutbarer Entfernung nicht mehr gegeben ist. Entfernungsdefizite sind demzufolge das bestimmende Festlegungserfordernis für netzergänzende Grundzentren.

Z 1.1.3 - Die Grundzentren sollen in ihren Versorgungs- und Siedlungskernen für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches die Voraussetzungen zur Sicherung der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des allgemeinen und täglichen Bedarfs und der sozialen und medizinischen Grundversorgung erhalten bzw. ausbauen.

Begründung:

Der Landesentwicklungsplan 2013 regelt mit Ziel 1.3.1 die Aufgaben der Zentralen Orte abstrakt, ohne auf die hierarchische Stufung des zentralörtlichen Systems und die differenzierten Aufgaben der einzelnen Stufen näher einzugehen. Mit dem Ziel werden deshalb die von den Grundzentren zu sichernden Versorgungsfunktionen konkretisiert und verbindlich ausgeformt. Vor allem soll damit ein dauerhaft stabiles Netz an möglichst ausreichend frequentierten Einrichtungen gesichert werden, mit dem für alle Bevölkerungsgruppen auch des ländlichen Raumes der Zeit- und Erreichbarkeitsaufwand zur Nutzung dieser Einrichtungen minimiert und damit wesentliche Voraussetzungen für gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilen der Planungsregion, auch unter den langfristig bestehenden Rahmenbedingungen rückläufiger Bevölkerungszahlen, erhalten werden. Insbesondere im ländlichen Raum ist der Erhalt der Grundzentren mit ihren

vorhandenen infrastrukturellen Einrichtungen als Ankerpunkte für die langfristige wirtschaftliche, soziale und versorgungsräumliche Entwicklung des ländlichen Raumes von vorrangiger Bedeutung. Gerade die Gemeinden mit grundzentralen Funktionen hatten in den vergangenen 12 bis 14 Jahren jedoch sehr hohe Bevölkerungsrückgänge zu verzeichnen, die zu ca. 70 % durch Wanderungsverluste begründet sind. Diese Wanderungsverluste werden durch ihre selektive Wirkung in den nächsten Jahren/Jahrzehnten eine überdurchschnittliche Veränderung der Altersstruktur zuungunsten jüngerer Altersgruppen und damit auch zunehmende Sterbefallüberschüsse zur Folge haben, was die Tragfähigkeit ihrer Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen weiter verringern und im Folgenden auch die flächendeckende Nahversorgung großer Teile des ländlichen Raumes in Frage stellen kann. Eine Vermeidung dieser für die absehbare Zukunft sich abzeichnenden Entwicklung erfordert in den kommenden Jahren ein deutliches Bekenntnis zur Stärkung dieser Gemeinden, insbesondere in Form ihrer finanziellen Ausstattung und einer Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen zum weiteren Erhalt ihres überörtlichen Infrastrukturangebots für Versorgungs-, Betreuungs- und Bildungsaufgaben.

2.3 Integriertes Stadtentwicklungskonzept – INSEK (2015)

Einzelhandel – Bestandsanalyse (Auszug)

Eine besondere Stellung für die Entwicklung Radeburgs nimmt der Wirtschaftsbereich Handel und hausorientierte Dienstleistungen ein. Dieser Bereich hat zugleich auch maßgebliche Bedeutung für die Innenstadtentwicklung und Radeburgs Außenwirkung. Läden und Dienstleistungseinrichtungen befinden sich vorwiegend im Stadtkern von Radeburg sowie zum kleineren Teil auch im Gewerbegebiet Radeburg-Süd. Bei den Geschäften handelt es sich sowohl um solche zur Deckung des periodischen als auch zur Deckung des aperiodischen Bedarfs. In den Ortsteilen existieren zzt. dagegen keine oder nur sehr wenige Verkaufseinrichtungen.

Einzelhandel – Entwicklungsaussicht (Auszug)

Grundsätzlich sollte Radeburg auch in der Zukunft zweigleisige und parallele Angebote im Bereich Handel und Dienstleistung in peripherer und in zentraler Lage bereitstellen, da mit dem unterschiedlichen Stadtraum auch immer verschiedene Sortimente und Kaufinteressen bedient werden. Da die Innenstadt aber von übergeordneter Bedeutung für die gesamte Stadtentwicklungspolitik ist, sollte für die hier möglichen und sinnvollen Branchen unbedingt der Vorzug gegeben werden. Dafür ist neben der Verknüpfung mit den kulturellen Angeboten, der weiteren Qualifizierung des Erscheinungsbildes und der Vernetzung auch ein Ausbau in bestimmten Branchen notwendig. Eine erfolgreiche Entwicklung des Zentrums hängt zunehmend von einer verbesserten Vermarktung ab. Derzeit ist die Auslastung nur unzureichend.

2.4 Sortimentsliste „Radeburger Liste“

Für die Erstellung der ortsspezifischen Sortimentsliste wurde die Zentrenrelevanz von Sortimenten anhand der örtlichen Gegebenheiten definiert. Die Festlegung erfolgte darüber hinaus auch nach allgemein gültigen Kriterien des Sortimentscharakters.

Folgende Sortimente werden der Liste zugeordnet:

- Nahrungs- und Genussmittel inkl. Lebensmittelhandwerk, Getränke (keine Kistenware), Reformwaren
- Drogeriewaren (inkl. Wasch- und Putzmittel), Parfümeriewaren, Kosmetika, Apothekerwaren, Sanitätswaren
- Schnittblumen, zoologischer Bedarf
- Papier- und Schreibwaren, Schulbedarf, Büroartikel
- Zeitschriften, Bücher, Toto / Lotto
- Spielwaren, Bastelartikel
- Oberbekleidung, Wäsche, Wolle, Kurzwaren, Handarbeiten, Stoffe, sonstige Textilien
- Schuhe, Lederbekleidung, Lederwaren und Accessoires, Orthopädiewaren
- Sportbekleidung und -schuhe, Sport- und Outdoorausrüstungsartikel
- Baby- und Kinderartikel
- Unterhaltungs- und Haushaltselektronik, Kleinelektronikgeräte, Geräte der Telekommunikation
- Computer, Büroorganisationsmittel, Büro- und Kommunikationstechnik
- Musikalien, Ton- und Bildträger, Unterhaltungssoftware
- Haushaltswaren, Glas, Porzellan, Keramik, Kunstgewerbe, Geschenkartikel, Antiquitäten
- Heimtextilien, Bettwaren, Gardinen und Zubehör
- Fotogeräte, Videokameras, Fotowaren
- optische Waren, Hörgeräteakustik
- Uhren, Schmuck

2.5 Berücksichtigung umweltschützender Belange

Die umweltschützenden Belange werden bereits bei der Planung berücksichtigt. Die Umstrukturierung der Bebauung findet größtenteils innerhalb bereits versiegelter Flächen statt. Somit wird dem Aspekt eines sparsamen Umganges mit den Schutzgütern entsprochen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in keinem festgesetzten Schutzgebiet.

3. Situation, Städtebauliche Struktur und Festsetzungsbegründung

3.1 aktuelle Situation im Plangebiet

Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebiets sind derzeit ein REWE-Markt (PetzRewe GmbH), einen Asia Imbiss sowie der Autoservice Radeburg ansässig.

Die Gesamtverkaufsfläche des REWE-Marktes setzt sich aktuell wie folgt zusammen:

1. Lebensmittel: 1.945 m²
 - davon 1.541 m² Nahrungs- und Genussmittel
 - 300 m² Getränke
 - 30 m² Bäcker
 - 14 m² Cafe
 - 60 m² Metzgerei
2. Nonfood: 220 m²

In Summe beträgt die Gesamtverkaufsfläche 2.165 m².

3.2 Konzeptionelle Beschreibung und Planungsgrundsätze

Wie bereits in Pkt. 1.1 der Begründung erwähnt, beabsichtigt der Vorhabenträger den Standort des Einkaufsmarktes umzustrukturieren. Verbunden hiermit sind:

1. Die Neuerrichtung des Gebäudes des Einkaufsmarktes im westlichen Bereich des Vorhabenstandortes unter Berücksichtigung folgenden Kriterien:
 - kombinierte Nutzung von Erdwärme / vorhandener Kälteanlage zur Beheizung und Kühlung des Objektes mit Erfüllung der aktuellen Anforderungen zum Klimaschutz (auf den Einsatz fossiler Brennstoffe wird zukünftig verzichtet)
 - Begrünung der gesamten Dachfläche mit extensiver Pflege
 - Optimierung der logistischen Abläufe der Ver- und Entsorgung
 - Verbesserung der Warenpräsentation im Hinblick auf die steigende Anzahl älterer Menschen und Familien mit Kindern (Rollstuhlfahrer, Gehhilfen, Kinderwagen)
 - Errichtung einer Außenterrasse mit Sitzmöglichkeiten
2. Der Umbau der innerbetrieblichen Infrastruktur:
 - Erhöhung der Stellplatzanzahl für PKW
 - Verbreiterung der Stellplätze / Fahrgassen
 - Beibehaltung der bestehenden Ein- und Ausfahrten
3. Ersatzloser Abbruch des Gebäudes der Autoservice Radeburg
4. Sicherstellung der fußläufigen Verbindung zum Ortzentrum über den Fußweg entlang der Promnitz

In Bezug zur Gesamtverkaufsfläche des geplanten REWE-Marktes ist festzuhalten, dass sich diese zukünftig um ca. 59 m² reduziert und in Summe ca. 2.106 m² beträgt. Die zukünftigen Verkaufsflächen stellen sich entsprechend den Angaben des Vorhabenträgers wie folgt dar:

1. REWE Marktfläche: ca. 1.605 m² (inkl. 220 m² Nonfood)
2. REWE Getränkemarktfläche: ca. 360 m²
3. Metzgerei: 72 m²
4. Backshop: ca. 32 m²
5. Verzehrfläche Backshop: ca. 37 m²

Summe: 2.106 m²

Hinsichtlich der Sortimente ist eine Vergrößerung des Sortimentes Getränke um ca. 60 m² (20 %) beabsichtigt, sodass folgende sortimentsbezogenen Verkaufsflächen zukünftig vorzufinden sind:

1. Lebensmittel: 1.886 m²
 - davon 1.457 m² Nahrungs- und Genussmittel (incl. Metzgerei)
 - 360 m² Getränke
 - 69 m² Bäcker (incl. Verzehrfläche)
2. Nonfood: 220 m²

Summe: 2.106 m²



Abb. 5: Standortkonzept Stand März 2021, Quelle Grafik: Jühr Klein Lörsch Architekten Ingenieure GmbH

3.3 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

3.3.1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“ nach § 11 BauNVO festgesetzt. Dieses Sondergebiet ist ein Baugebiet, welches sich nach § 11 BauNVO von den anderen Arten von Baugebieten dadurch unterscheidet, da hier die Nutzung für großflächige Einzelhandelsbetriebe zweckgebunden ist.

Für das Baugebiet werden Obergrenzen für die zulässige Gesamtverkaufsfläche sowie für die Verkaufsflächen der Sortimente Lebensmittel (Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Bäcker) und Nonfood festgesetzt.

Folgende Nutzungen sind zulässig:

- die zulässige Gesamtverkaufsfläche innerhalb des Vorhabenstandortes wird mit 2.106 m² festgesetzt, davon zulässig sind:
 - 1.457 m² Nahrungs- und Genussmittel
 - 360 m² Getränke
 - 69 m² Bäcker
 - 220 m² Nonfood

Definition der „Zweckbestimmung“ des Baugrundstückes

großflächiger Einzelhandel

Einzelhandelsbetriebe sind großflächig im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO, wenn sie eine Verkaufsfläche von 800 m² überschreiten (Leitsatz des Urteils des 4. Senats vom 24.11.2005 - BVerwG 4 C 10.04).

Fachmarkt¹

„Ein nach Sortiment oder Bedarfsgruppe spezialisierter Einzelhandelsbetrieb mit diskontorientierter Preispolitik auf in der Regel mehr als 1.000 m² ebenerdiger Verkaufsfläche (Ausnahme: Drogeriemarkt sowie Schuhe/Textil) mit starker Ausrichtung auf PKW-Kundschaft. Der Angebotsschwerpunkt liegt wiederum bei Waren einer Branche bzw. einer Bedarfsgruppe oder einem Ausschnittsortiment, vertriebllich geführt wird nach dem Selbstbedienungsprinzip. Es werden vor allem dezentrale Standorte entsprechender Größe mit hoher Verkehrsorientierung oder Lagen in Fachmarktzentren belegt und gesucht. Erforderlich sind ein großzügiges Stellplatzangebot sowie ein einwohnerstarkes Einzugsgebiet.

*Beispielhaft für die Betriebsform sind Bau- und Heimwerkermärkte, Möbel-SB-Märkte, Spielwaren-, Schuh-, Textil-, Büro- sowie Elektrofachmärkte. Als Standorte werden verkehrsorientierte Lagen und **Fachmarktzentren** präferiert.*

Dominierende Merkmale sind:

- *spezialisiertes tiefgestaffeltes Sortiment*
- *Diskontorientierung, Sonderangebote*
- *verkehrsorientierte Lagen bzw. **Teil eines Fachmarktzentrum**s*

3.3.2 Maß der baulichen Nutzung

Im Plangebiet wird das Maß der baulichen Nutzung bestimmt durch die zulässige Grundflächenzahl, die zulässige Anzahl der Vollgeschosse sowie durch die Höhe der baulichen Anlagen und die maximale Geschossigkeit.

3.3.2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl (GRZ) stellt gemäß § 19 BauNVO den Anteil der Baugrundstücksfläche dar, die mit Gebäuden und baulichen Anlagen bebaut werden kann. Innerhalb des Bebauungsplanes wird diese auf den Wert von 0,8 festgesetzt und orientiert sich am max. zulässigen Versiegelungsgrad für Sondergebiete.

- Die nicht versiegelbare Baugrundstücksfläche ist zweckmäßig zu begrünen.

3.3.2.2 Anzahl Vollgeschosse

Folgende Anzahl von Vollgeschossen ist innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans zulässig:

II – Vollgeschosse

3.3.2.3 Höhe der baulichen Anlagen

Die zulässige Höhe des Gebäudes wird mit 8,20 m festgelegt. Höhenbezugspunkt ist die geplante Erdgeschossfußbodenhöhe von 145,00 m NHN. Aufgrund technologischer Aufbauten, beispielweise Abzugshauben und sonstige Dachaufbauten, ist auf 5 % der überbaubaren Fläche des Grundstückes die Überschreitung der festgesetzten baulichen Höhe zulässig.

3.3.3 überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche des Baugebietes wird durch die Festsetzung der Baugrenze definiert.

3.4 Baugrenzen und Abstandsflächen

Die Baugrenzen sind innerhalb der Planzeichnung definiert. Sie werden um das Gebäude herum, unter Einhaltung eines Abstandes, welcher einen Gestaltungsspielraum im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zulässt, gelegt. Die Übernahme der Gebäudeversätze und Rücksprünge in den Bebauungsplan gewährleistet eine strukturierte Fassadengliederung.

3.5 Stellplätze und Nebenanlagen

Stellplätze

Die Ermittlung der notwendigen Stellplätze im Plangebiet erfolgt unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift zur SächsBO (VwV SächsBO), zuletzt geändert am 2. April 2014. Die Richtzahlen legen den durchschnittlichen Bedarf für bestimmte bauliche Anlagen fest. Hierbei handelt es sich um Erfahrungswerte für den typischen Fall. Die Richtzahlen dienen lediglich als Anhalt, von denen im Einzelfall und mit besonderer Begründung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs, der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Erschließung durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs

abgewichen werden kann. Gemäß der Richtzahlentabelle der SächsBO sind im Plangebiet folgende Stellplatzanzahlen zu berücksichtigen:

Nutzung	Stellplatzbedarf
Verkaufsnutzfläche bei großflächiger Einzelhandelsbetrieb - Schwellenwert VKF > 800 m ²)	1 Stellplatz bei 10 -20 m ²

Tab. 1: Erforderlicher Stellplatzbedarf nach SächsBO für plangebietsspezifische Nutzungen

Für die Berechnung der erforderlichen Stellplatzanzahl im Plangebiet (Verwendung von 15 m² als gemittelter Wert) werden die geplanten Verkaufsflächen aus der Planungskonzeption des Vorhabenträgers entnommen. Deshalb erfolgt in der Planzeichnung zum Bebauungsplan der Eintrag der Stellplätze nur zu Übersichtszwecken. Maßgebend ist letztendlich der konkrete Bauantrag.

Innerhalb des Plangebietes sind 151 Kundenstellplätze (incl. Behindertenstellplätze) sowie 12 Mitarbeiterstellplätze konzipiert. Der Gesamtstellplatzbedarf für Kunden entspricht somit den Anforderungen der SächsBO, da entsprechend dieser 136 Stellplätze zur Verfügung stehen müssen.

Stellplatzgestaltung

Die geplanten Stellplätze für PKW werden mit den Abmessungen (L x B) 5,00 m x 2,80 m hergestellt. Ausgenommen davon sind Stellplätze für Menschen mit Behinderungen. Diese werden mit einer Breite von 3,50 m hergestellt.

Hinsichtlich der zukünftigen Oberflächengestaltung der Stellplätze wird angestrebt (bei geeigneten Untergrundverhältnissen), diese unter Verwendung von Drainpflaster oder Drainsphalt wasserdurchlässig herzustellen.

Nebenanlagen

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind auf dem gesamten Grundstück zulässig. Dabei handelt es sich auch um untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck der in dem Plangebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen.

Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen sind ebenfalls zulässig.

3.6 Verkehrsflächen

Die Zuwegung zum Baugrundstück erfolgt über das Flurstück 1681 der Gemarkung Radeburg (Anbindung an die Großenhainer Straße). Hierbei werden die bestehenden Zufahrten¹ genutzt. Die innerbetriebliche Verkehrsinfrastruktur wird dem Baugebiet zugeordnet.

In der Planzeichnung des Bebauungsplanes wird eine Teilfläche (ca. 4 m²) des Flurstückes 908 der Gemarkung Radeburg als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, da diese entsprechend der Vermessung der Straße „Zur Kläranlage“ zugeordnet wird.

¹ Die Zufahrt über das Flurstück 353/7 der Gemarkung Radeburg befindet sich außerhalb der Grenzen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und entfällt in der Darstellung des Bebauungsplanes.

3.7 Grunddienstbarkeiten

Für das Flurstück 353/3 der Gemarkung Radeburg ist eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit - Gas - Hausanschlussleitung - für die Gasversorgung Sachsen Ost GmbH bzw. dessen Rechtsnachfolger eingetragen.

- Im Bebauungsplan ist diese in den textlichen Festsetzungen aufgenommen.

3.8 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Zur Einhaltung der Ortsgestaltung werden Dachformen und Dachneigungen sowie die äußere Gestaltung der Gebäude festgesetzt, welche sich am vorhandenen Einkaufsmarkt orientieren. Es sind Flach-, Pult- und Satteldächer zulässig.

3.8.1 Einfriedungen

Einfriedungen sind Anlagen an oder auf der Grundstücksgrenze, die ein Grundstück ganz oder teilweise umschließen und es damit nach außen abgrenzen. Solche Einfriedungen sind im Bebauungsplangebiet ausschließlich entlang der Grenze des Baugrundstückes bis zu einer Höhe von max. 2,5 m zulässig. Entlang des öffentlichen Straßenraumes sind Einfriedungen nur zwischen der nicht überbaubaren Grundstücksfläche und den privaten Grünstreifen zulässig. Daneben ist zu beachten, dass im Bereich der Sichtdreiecke Einfriedungen, Anpflanzungen und sonstige bauliche Vorhaben eine Höhe von 70 cm nicht überschreiten dürfen.

3.8.2 Geländegestaltung

Aufschüttungen und Ausgrabungen entlang der privaten Grundstücksgrenzen sind so zu gestalten, dass an der Grundstücksgrenze die natürliche Geländehöhe wieder hergestellt wird oder innerhalb der gemeinsamen Nachbarschaft eine gemeinsame Geländehöhe einvernehmlich festgelegt wird. Diese Regelung dient dazu, dass keine unverhältnismäßigen Geländesprünge an den Grundstücksgrenzen entstehen.

3.9 Grünordnerische Festsetzungen und Berücksichtigung umweltrelevanter Belange

Die Belange des Umweltschutzes wurden im Umweltbericht nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB Anlage 1 untersucht. Hierbei wurden die zur Verfügung stehenden Daten der Fachbehörden berücksichtigt. Der Eingriff in das Natur- und Landschaftspotenzial wurde entsprechend den Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (BRUNS) bilanziert.

3.9.1 Grünordnerische Festsetzungen

Pflanzgebote

Innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Einzelhandelsstandort an der Großenhainer Straße“ werden durch Pflanzgebote Festsetzungen zur Neuanlage von Grünflächen festgesetzt.

pfg1

Innerhalb des Pflanzgebotes sind 8 Bäume der Pflanzenliste 2 zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Ziel ist die Entwicklung einer Streuobstwiese. Für die Anpflanzung der Bäume sind Pflanzqualitäten mit

einem Stammumfang von min. 18 - 20 cm, gemessen in 1m Höhe, zu verwenden. Die Stammhöhe der Bäume muss min. 1,80 m betragen. Für die Herstellung der Wiesenfläche ist eine standortgerechte Saatgutmischung einzusäen. Die dauerhafte Pflege der Wiese ist ab dem 1.8. des jeweiligen Jahres zulässig, wobei das Schnittgut nicht auf der Fläche verbleiben darf. Der Einsatz von Mineraldüngern und Pestiziden sowie ein Mulchen der Fläche ist unzulässig. Ausnahmsweise zulässig ist der Einsatz von organischen Düngern, wenn nachweislich ein Mangel in der Grundversorgung mit Nährstoffen vorliegt.

Anpflanzung Einzelbäume

An den in der Planzeichnung gekennzeichneten Stellen ist ein Baum der Pflanzenliste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Für die Anpflanzung der Bäume sind Pflanzqualitäten mit einem Stammumfang von min. 18 - 20 cm, gemessen in 1m Höhe, zu verwenden.

Pflanzlisten

Die enthaltenen Arten der Pflanzlisten 1-2 (siehe textliche Festsetzungen) dienen als Orientierungshilfe für standortbezogene Bepflanzungen, welche sich aus Gebäudeabständen bzw. beengten Lebensräumen ergeben. Bei der Bepflanzung der Bäume sind die Empfehlungen der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (FGSV) in urbanen Räumen sowie die DIN 18920 zu berücksichtigen. Im Bereich bestehender Bäume kann in Ausnahmefällen der Abstand auf 1 m verringert werden, wenn geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Bauzeitenregelungen

1. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fauna sind erforderliche Baumfällungen / Gehölzentfernungen im gesamten Plangebiet und Bodenarbeiten im Bereich unbebauter Flächen im Zeitraum vom 1.10. bis 28.2./29.2. des jeweiligen Jahres zulässig. Abweichungen vom Zeitraum sind nur zulässig, wenn die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Meißen dem zustimmt. Die Maßnahme ist durch qualifiziertes Personal im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu begleiten.
2. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fauna sind die Bestandsgebäude vor Abbruch auf das Vorkommen von Brutstätten der Avifauna zu kontrollieren. Insofern Brutstätten bestätigt werden, sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Meißen die weiteren erforderlichen Maßnahmen abzustimmen. Die Maßnahme ist durch qualifiziertes Personal im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu begleiten.

Realisierung der grünordnerischen Festsetzungen

Die grünordnerischen Festsetzungen sind außerhalb der Vegetationsperiode nach Abschluß der Bauarbeiten umzusetzen. Für die Anpflanzungen gilt eine 3-jährige Herstellungs- und Entwicklungspflege. Innerhalb dieses Zeitraumes ist abweichend zu den getroffenen Festsetzungen eine zweckmäßige Pflege zur Erreichung der Entwicklungsziele zulässig. Bei der Verwendung des Pflanzenmaterials ist gemäß § 40 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 BNatSchG darauf zu achten, dass ausschließlich gebietseigene Gehölze des Vorkommensgebietes zulässig sind. Sollte dies in begründeten Fällen nicht möglich sein, bedarf das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, nach § 40 Abs. 1 BNatSchG einer Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Meißen.

3.9.2 Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Entsprechend dem Ergebnis der durchgeführten Eingriffs- und Ausgleichsbilanz kann für den Vorhabenstandort konstatiert werden, dass bei Umsetzung der in Pkt. 3.9.1 – pfg1 beschriebene Maßnahme ein **Kompensationsdefizit** von ca. 5.280 WE zu verzeichnen ist. Das Defizit ist innerhalb des Vorhabenstandortes vertretbar. Insofern die Dachfläche des zukünftigen Einkaufsmarktes extensiv begrünt wird, findet eine zusätzliche Funktionsraumaufwertung statt².

3.9.3 Archäologie

Nach derzeitigem Stand sind keine archäologischen Kulturdenkmale im Plangebiet bekannt. Unter Berücksichtigung des § 14 SächsDSchG bedarf es jedoch der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Im Vorfeld der Baumaßnahmen sind archäologische Untersuchungen am Vorhabenstandort durchzuführen und die Kontaktdaten des zuständigen Bauleiters sind vor Beginn der Arbeiten an das Landesamt für Archäologie zu übermitteln.

3.9.4 Denkmalschutz

Im Plangebiet sind keine Denkmale erfasst.

3.9.5 Altlasten / Abfall & Boden

Altlasten / Abfall

Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt.

Für den Umgang mit Abfällen während der Realisierung des Bauvorhabens (hier u.a. der Abbruch bestehender Gebäude) sind folgende Regelungen zu berücksichtigen:

- alle im Zuge der Rückbaumaßnahme anfallenden Abfälle sind im Entsorgungskonzept gesondert auszuweisen, z.B. Holzabfälle A I-A IV, Bauschutt mit und ohne Kontaminationen, Baustellenabfälle, Preolitschindel, Holzabfälle, Asbestabfälle, Glas, Kabelabfälle etc.

² Insofern das standortspezifische Defizit seitens der Fachbehörden nicht mitgetragen wird, werden in Abstimmung externe Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Vorhabenstandortes umgesetzt.

- der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde ist das benannte Entsorgungskonzept 2 Wochen vor Beginn der Entsorgung zwecks Abstimmung zu den geplanten Entsorgungswegen zu übergeben
- Abfälle sind gemäß § 7 des KrWG vorrangig zu verwerten, Abfälle, die nicht einer Verwertung zugeführt werden können, sind entsprechend gemeinwohlverträglich zu beseitigen
- Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen haben nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG diese Beseitigungsabfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen, sofern sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen
- Beseitigungsabfälle, die im Landkreis Görlitz anfallen, sind dem Landkreis Görlitz bzw. dem Regionalen Abfallverband O-N anzudienen
- Asbesthaltige Materialien sind gefährliche Abfälle nach § 3 Abs. 5 i.V.m. § 48 KrWG, die Entsorgung der gefährlichen Abfälle ist gemäß der Nachweisverordnung mit gültigen Entsorgungsnachweisen/Sammelentsorgungsnachweisen sowie Begleitscheinen/Übernahmescheinen durchzuführen
- beim Umgang mit asbesthaltigen Abfällen sind die Regelungen der TRGS 519 sowie die LAGA-Mitteilung 23 „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ Stand September 2009 zu beachten
- Bauschutt ist vor der Entsorgung zu deklarieren und entsprechend den Untersuchungsergebnissen ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen, die Verwertung des anfallenden Bauschutts hat unter Beachtung der „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Bauschuttrecyclingmaterial“ zu erfolgen
- Altholz ist gemäß § 3 und 4 AltholzV vorrangig zu verwerten
- Altholz, das nicht verwertet wird, ist zum Zwecke der Beseitigung einer zugelassenen thermischen Behandlungsanlage zuzuführen
- Altholz ist, soweit technisch möglich und für die weitere Entsorgung erforderlich, getrennt nach Altholzkategorien zu gewinnen und für die Entsorgung bereitzustellen, bei der Nachweisführung zur Altholzentsorgung ist § 11 AltholzV zu beachten
- Althölzer aus tragenden Konstruktionen, Holzfachwerken, Fenster, Außentüren oder Dachsparren sind im Regelfall der Altholzkategorie A IV bzw. der Abfallschlüssel-Nr. 17 02 04 zuzuordnen und damit als gefährlicher Abfall zu entsorgen, ein anderer Entsorgungsweg kann nur gewählt werden, wenn zweifelsfrei nachgewiesen wird, dass diese Holzabfälle keine umweltrelevanten Schadstoffe enthalten
- zur Zulässigkeit und Durchführung der Entsorgung gefährlicher Abfälle sind formgebundene Nachweise zu führen
- die Sammelentsorgung gefährlicher Abfälle ist nur dann zulässig, wenn die beim Abfallerzeuger am Standort anfallende Abfallmenge 20 t je Abfallschlüssel und Kalenderjahr nicht übersteigt (§ 9 Abs. 1 NachwV)
- die Nachweisführung bei der Entsorgung von Kleinmengen an gefährlichen Abfällen unterliegt den Festlegungen in § 2 Abs. 2 NachwV

Boden

Im Hinblick auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden und zur Minimierung baubetrieblicher Bodenbelastung ist während der Realisierung des Bauvorhabens folgendes zu berücksichtigen:

- das gesamte Aushubmaterial ist getrennt nach Mutterboden und Unterboden zu gewinnen und zu lagern
- Zwischenlager von Böden sind als trapezförmige Mieten bei einer Höhe von max. 2m so anzulegen, dass Verdichtungen, Vernässungen und Erosion vermieden werden
- Verunreinigungen der Böden bzw. der Bodenmieten mit Abfällen und Schadstoffen sind zu verhindern
- Nebeneinrichtungen, wie Zufahrten und Ablagerungsplätze für Baumaterial sind nach Bauende vollständig und unter Herstellung Nutzungsgerechter Bodenverhältnisse zu beseitigen
- unbelasteter Bodenaushub ist im Bauvorhaben selbst bzw. bei anderweitigen Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 SächsABG einer Verwertung zuzuführen

3.9.6 forstwirtschaftliche Belange

Da sich im Plangebiet sowie angrenzend keine Waldflächen im Sinne des Sächsischen Waldgesetzes (Sächs-WaldG) befinden, bleiben forstwirtschaftliche Belange von der Planung unberührt.

3.9.7 Wasserrechtliche Belange

Von dem geplanten Umbau des Vorhabenstandortes werden keine festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete und keine Messstellen des staatlichen Grundwassermessnetzes berührt.

Das Plangebiet selbst befindet sich teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der „Großen Röder“. Daneben ist zu berücksichtigen, dass innerhalb des Vorhabenstandortes eine Teilfläche dem Gewässerrandstreifen der „Promnitz“ zugeordnet wird. Hier sind die Regelungen des SächsWG zu beachten.

Grundwasser

Arbeiten, welche so tief in den Boden eindringen, dass eine Freilegung des Grundwassers oder eine Einwirkung auf die Höhe, Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers besorgen, sind der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Meißen spätestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§ 45 SächsWG). Verunreinigungen von Grund- und Oberflächenwasser sind auszuschließen. Die prinzipielle Sorgfaltspflicht, insbesondere beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Zusammenhang mit den auszuführenden Arbeiten, ist während der Bauzeit zu berücksichtigen. Bei Abrissarbeiten ist sicherzustellen, dass während des Befeuchtens keine wassergefährdenden Stoffe in das Erdreich eingetragen werden. Der Umgang mit wassergefährdeten Stoffen ist gemäß § 53 Abs. 1 SächsWG bei der Unteren Wasserbehörde anzeigespflichtig.

Sind bauzeitliche Grundwasserhaltungen (gemäß §§ 8 u. 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG i.V.m. § 5 SächsWG) erforderlich, bedürfen diese der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde. Werden bei Erdarbeiten unvorhergesehene Grundwässer angetroffen, ist gemäß § 45 Abs.4 SächsWG dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind einstweilen einzustellen. Die Untere Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen.

Oberflächenwasser

Das anfallende Oberflächenwasser wird zukünftig gedrosselt der Vorflut zugeführt. Hierbei wird angestrebt, dass sich die Einleitmenge an der aktuell genehmigten Einleitmenge entsprechend der vorliegenden

wasserrechtlichen Erlaubnis orientiert. Daneben wird geprüft, ob eine Versickerung von nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswasser vor Ort möglich ist. Hierfür wird aktuell ein Baugrundgutachten erarbeitet, um die Versickerungsleistung des Bodens beurteilen zu können.

3.9.8 immissionsschutzrechtliche Belange

Bestandssituation

Im Rahmen der erteilten Baugenehmigungen zur Errichtung bzw. Erweiterung des bestehenden Einkaufsmarktes wurden keine immissionsschutzrechtlichen Auflagen hinsichtlich lärmindernder Maßnahmen (Lieferzeiten, bauliche Maßnahmen wie beispielsweise Dämmung / Einhausung bestehender Kühlaggregate) festgelegt. Aktuell erfolgt nach Angaben des Vorhabenträgers die Anlieferung der Waren des Einkaufsmarktes in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr, wobei die bestehende Anlieferungszone genutzt wird. Diese befindet sich im Abstand von mind. 60 m zur nächstliegenden Wohnbebauung im Osten bzw. von mind. 100 m im Westen.

Die Öffnungszeiten der Unternehmen innerhalb des Vorhabenstandortes gestalten sich wie folgt:

- Öffnungszeiten / Geschäftszeiten PetzRewe (Mo bis Sa): 7.00 – 21.00 Uhr / 6.00 – 21.30 Uhr
- Öffnungszeiten Auto Service Radeburg (Mo bis Fr): 7.30 – 17.00 Uhr
- Öffnungszeiten Asia Imbiss (Mo bis Sa): 10.00 – 20.00 Uhr

Planungssituation

Entsprechend den Angaben des Vorhabenträgers ist zukünftig die Anlieferung von Frischwaren in der Nachtzeit beabsichtigt. Dies betrifft jedoch nur ein Teil des Sortimentes. Hinsichtlich des geplanten Gebäudebaus sowie der Umstrukturierung der Parkplätze ergeben sich bautechnische Veränderungen innerhalb des Vorhabenstandortes, was zu einer Veränderung der Abstände zu den nächstliegenden Immissionsorten führt. Unberücksichtigt hiervon sind die Zufahrten zu dem Vorhabenstandort, da diese unverändert bleiben.

Unabhängig der veränderten Lage des zukünftigen Einkaufsmarktes sowie der Neuordnung der Stellplätze sind keine schädlichen Schallimmissionen an den relevanten Immissionsorten zu erwarten,

- da sich der Lieferverkehr nicht erhöht
- nur ein geringer Teil des Sortimentes (Frischwaren) in der Nachtzeit angeliefert wird
- wenn die haustechnischen Anlagen (Lüftungs-, Heizungs- und Klimatechnik) ausreichend gedämmt sind

Strahlenschutz - natürliche Radioaktivität

Das Plangebiet befindet sich in einem Gebiet (Übergangsbereich), für das die Radonkonzentration (Quelle: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/strahlenschutz>) aktuell nicht bewertet ist bzw. die Radonkonzentration 41 - 100 kBq/m³ beträgt.

Anforderungen und Hinweise zum Radonschutz

Aufgrund der Verabschiedung des neuen Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) und der novellierten Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) gelten seit dem 31. Dezember 2018 erweiterte Regelungen zum Schutz vor Radon.

Erstmalig wurde zum Schutz vor Radon ein Referenzwert für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft von 300 Bq/m^3 für Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze in Innenräumen festgeschrieben.

Zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräumen empfiehlt das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) bei geplanten Neubauten generell einen Radonschutz vorzusehen oder von einem kompetenten Ingenieurbüro die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen abklären zu lassen. Bei geplanten Sanierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden empfiehlt das LfULG, die Radonsituation durch einen kompetenten Gutachter ermitteln zu lassen und ggf. Radonschutzmaßnahmen bei den Bauvorhaben vorzusehen.

Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz ist die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen zu kontaktieren:

Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft- Radonberatungsstelle:

Dresdner Straße 183, 09131 Chemnitz

Telefon: (0371) 46124-221

Telefax: (0371) 46124-299

E-Mail: radonberatung@smul.sachsen.de

Internet: www.smul.sachsen.de/bful und www.radon.sachsen.de

Lichtemissionen

Hinweise zum Umgang mit Licht

Da Licht als biologischer Taktgeber fungiert, kann ein Übermaß an Licht negative Folgen für die menschliche Gesundheit, z.B. den Biorhythmus haben. Bei Umsetzung des Planvorhabens ist auf einen schonenden und sorgsamen Umgang mit Licht zu achten.

4. sonstige planungsrelevante Hinweise

4.1 Vermessung

Im Geltungsbereich des Vorhabens befinden sich Grenz- und evtl. Vermessungspunkte. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 6 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431), derjenige der Arbeiten vornehmen will, durch die die Gefahr einer Veränderung, Beschädigung oder Entfernung von Grenzmarken besteht, deren Sicherung bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur auf seine Kosten zu veranlassen hat.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert, entfernt oder ihre Verwendbarkeit beeinträchtigt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden (vgl. § 27 Abs. 1 - 3 SächsVermKatG).

4.2 Baugrunduntersuchungen

Das LfULG empfiehlt generell zur näheren Quantifizierung der örtlichen Baugrundverhältnisse prinzipiell die Durchführung einer standortkonkreten Baugrunduntersuchung gemäß DIN 4020/ DIN EN 1997-2.

Werden im Rahmen der weiteren Planung Untersuchungen mit geologischem Belang (z. B. Baugrundgutachten / Hydrogeologisches Gutachten - Eignung des Untergrundes für Versickerungen) durchgeführt, so sind die Ergebnisse gemäß Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) - § 15 (Geowissenschaftliche Landesaufnahme) – dem LfULG zur Verfügung zu stellen.

4.3 Bohranzeigespflicht

Es wird auf die Bohranzeigespflicht hingewiesen. Die Bohranzeige kann über das Portal ELBA.Sax elektronisch erfolgen.

4.4 Barrierefreies Bauen und Fachmarktgestaltung

Eine barrierefreie Gestaltung der baulichen Anlagen ist entsprechend den Anforderungen der DIN 18040 zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Ausstattung der Fachmärkte sollte die Bevölkerungsstruktur des Einzugsgebietes Beachtung finden, wobei eine seniorengerechte Gestaltung angeraten wird.

Im Zusammenhang mit der Neugestaltung von einzelnen Verkaufseinrichtungen sollten die Bau- und Ausstattungsmaterialien in erster Linie nach hygienischen ausgesucht werden.

Bauphysikalisch relevante Konstruktionsverfahren sollten nicht besorgen lassen, dass die Innenraumluft sich negativ auf das Wohlbefinden und die Gesundheit der Nutzer auswirkt.

Für Menschen mit einer bestehenden Kontaktallergie auf bestimmte Duftstoffe besteht ein erhöhtes Risiko, dass diese Stoffe allergische Symptome der Haut verstärken oder Reizungen der Atemwege hervorrufen, wenn sie eingeatmet werden. Aus diesem Grund sollte auf eine Beduftung in Verkaufseinrichtungen freiwillig verzichtet werden.

4.5 Versorgungsleitungen

SachsenNetze GmbH

Im Plangebiet sowie direkt angrenzend befinden sich Strom- und Gasleitungen der SachsenNetze GmbH. Für die Hochdruckgasleitung HD 150, welche innerhalb des Bebauungsplangebietes in den Flurstücke 908 und 918/11 der Gemarkung Radeburg sowie angrenzend im Flurstück 918/10 der Gemarkung Radeburg verläuft, ist ein Schutzstreifen von 3 m Breite (Gesamtbreite) zu berücksichtigen.

Erforderliche Umverlegungen der bestehenden Gasleitungen sind anhand der endgültigen Planungsunterlagen mit der SachsenNetze HS.HD GmbH abzustimmen. Grundsätzlich kann die Niederdruckleitung im Bereich des Parkplatzes (Flurstücke 353/3 und 353/6 der Gemarkung Radeburg) umverlegt werden.

Die erforderliche Umverlegung der Hochdruckleitung ist mit Herrn Münn (alexander.münn@sachsenenergie.de) abzustimmen.

Allgemein

Bei Bauarbeiten und Anpflanzungen im Bereich von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen (Bestand/Planung) sind die Abstandsregelungen, welche den Merkblättern des jeweiligen Versorgers zu entnehmen sind, zu beachten. Empfohlen wird die rechtzeitige Einholung notwendiger Zustimmungen/konkreter Anweisungen vor Baubeginn.

Kommunalservice Brockwitz-Rödern GmbH

Im Bebauungsplangebiet betreibt die Kommunalservice Brockwitz-Rödern GmbH öffentliche Trinkwasseranlagen der Stadt Radeburg. Die in den Bestandsplänen dargestellte Lagen können von der tatsächlichen Lage abweichen. Daher wird unbedingt empfohlen, im Vorfeld geplanter Baumaßnahmen entsprechende Vororteinweisungen durchzuführen. Im Rahmen der Planung sind insbesondere vorhandene Armaturen und deren dauerhafte Zugänglichkeit sowie die Freihaltung der Schutzstreifenbereiche der vorhandenen Trinkwasserleitungen von Bebauungen, Geländeänderungen, Flächenbefestigungen und tiefwurzelnden Pflanzungen zu berücksichtigen. Hier gelten die in dem Merkblatt des Versorgers gemachten Angaben.

Trinkwasserleitungen

Entsprechend § 13 Abs. 2 (5) der TrinkwV sind alle Wasserversorgungsanlagen, aus welchen Wasser für die Öffentlichkeit bereitgestellt wird, meldepflichtig. Nach Befüllen der Hausinstallation und vor Inbetriebnahme der Einrichtung ist eine Freigabe durch das Gesundheitsamt erforderlich. Es ist sicherzustellen, dass die mikrobiologischen und chemischen Grenz- und Richtwerte der TrinkwV eingehalten werden.

Bei der Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung von Trinkwasserinstallationen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Es dürfen nur Werkstoffe verwendet werden, welche bei Kontakt mit Trinkwasser dieses in keiner Weise nachteilig verändern. Grundlage für die Planung sollte der bestimmungsgemäße Betrieb der Anlage sein. Es muss darauf geachtet werden, dass es an keiner Stelle zu Stagnationen kommt. Überdimensionierungen sind sowohl bei Trinkwasserleitungen als auch bei Trinkwasserspeichern zu vermeiden. Für die Errichtung von Warmwasseranlagen sind das DVGW Arbeitsblatt W 551, W 553 und die DIN 1988-300 zu Grunde zu legen, um ein Gesundheitsrisiko durch Legionellen im Trinkwasser zu vermeiden. Probenahmestellen für die Entnahme mikrobiologischer Proben müssen desinfizierbar, vorzugsweise abflammbar sein.

4.6 Baulasten

Zu Lasten der innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindlichen Flurstücke sind folgende Baulasten eingetragen:

1. **Eintragung Baulastenblatt-Nr. 34** - Der jeweilige Eigentümer des Grundstücks der Gemeinde Radeburg, Gemarkung Radeburg, Flurstück 353/2 verpflichtet sich, die im beigefügten Lageplan durch grüne Eintragung gekennzeichnete Teilfläche des vorstehend bezeichneten Grundstücks zugunsten des Grundstücks der Gemeinde Radeburg, Gemarkung Radeburg, Flurstück 353/3 als Abstandsfläche auf Dauer zur Verfügung zu stellen. Diese Fläche darf weder auf eigenem Grundstück den erforderlichen Abstandsflächen angerechnet werden noch überbaut werden. Ausgenommen sind die nach § 6 Abs. 11 SächsBO zulässigen Gebäude.

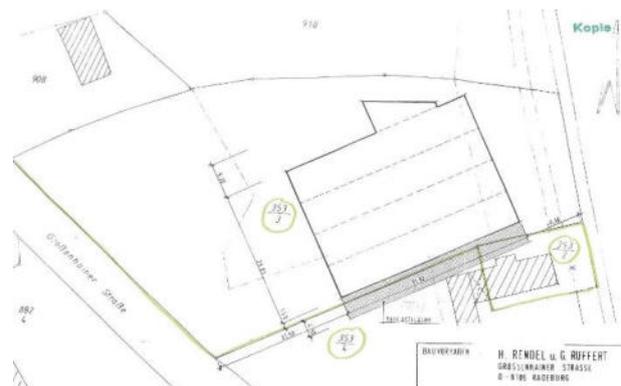
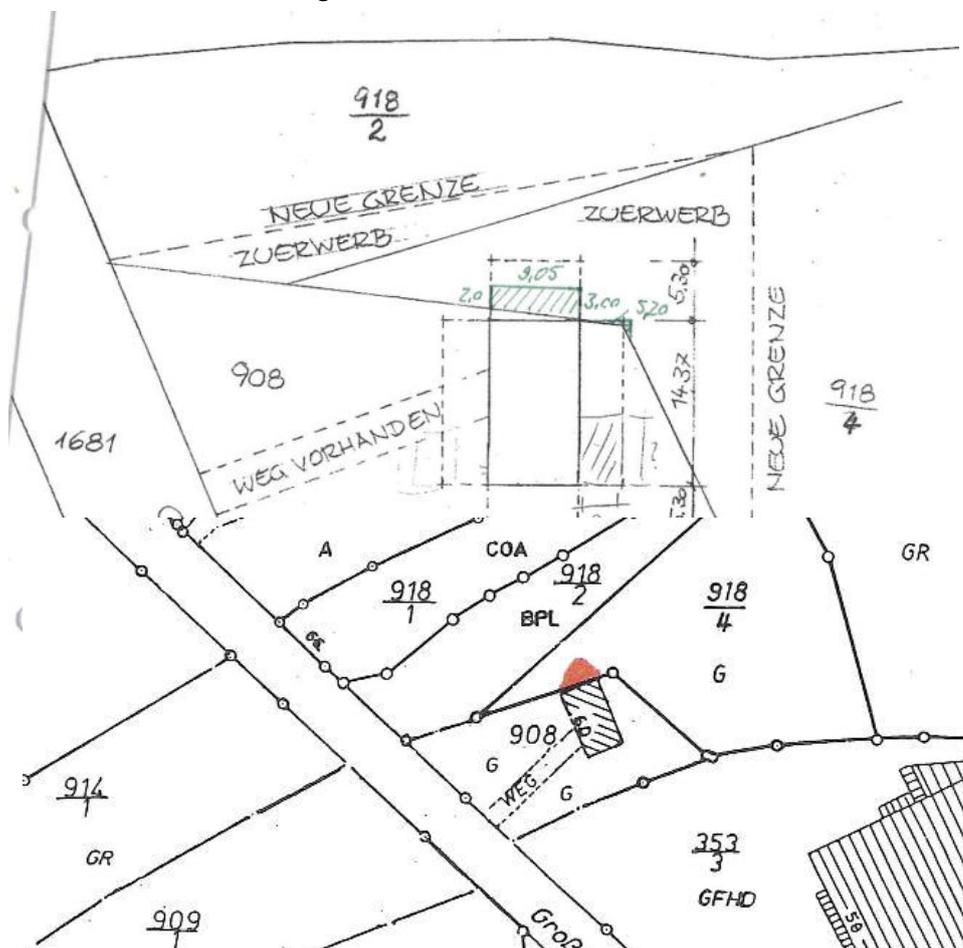


Abb. 6: Auszug aus der Anlage des Baulastenblattes-Nr. 34

2. **Eintragung Baulastenblatt-Nr. 0122** - Der jeweilige Eigentümer des Grundstücks der Gemeinde Radeburg, Gemarkung Radeburg, Flurstück 918/4 verpflichtet sich, die im beigefügten Lageplan durch grüne Eintragung gekennzeichnete Teilfläche des vorstehend bezeichneten Grundstücks zugunsten des Grundstücks der Gemeinde Radeburg, Gemarkung Radeburg, Flurstück 908 als Abstandsfläche auf Dauer zur Verfügung zu stellen. Diese Fläche darf weder auf eigenem Grundstück den erforderlichen Abstandsflächen angerechnet werden noch überbaut werden. Ausgenommen sind die nach § 6 Abs. 11 SächsBO zulässigen Gebäude.



5. Verkehrstechnische Erschließung

ÖPNV

Der Vorhabenstandort wird dem Verkehrsverbund Oberelbe zugeordnet. In direkter Lage zum bestehenden Einkaufsmarkt an der Großenhainer Straße befindet sich die Bushaltestelle „Einkaufscenter, Radeburg“. Diese wird bis ca. 20.30 Uhr bedient.

PKW- und LKW-Verkehr (Lieferverkehr)

Das Plangebiet wird aktuell über zwei Zufahrten an der Großenhainer Straße erschlossen. Als Staatsstraße 91 bzw. 100 stellt sie eine überregionale Verkehrsanbindung dar.

Entsprechend der Planungskonzeption bleiben beide Zufahrten in ihrer Lage sowie in ihrem Ausbauzustand bestehen. Die inneren Verkehrswege werden im Rahmen der Standortumgestaltung auf Breiten von 7,50 m bzw. 8,50 m ausgebaut. Im Zuge dessen werden auch die Stellplätze umstrukturiert und in den Breiten verändert. Zukünftig werden die Stellplätze eine Mindestbreite von 2,70 m aufweisen.

6. Ver- und Entsorgungsanlagen

Das Plangebiet wird über das bestehende Versorgungsnetz erschlossen. Im Zuge der Bestandsauskunft (Anschreiben vom 16.2.2021) wurde der innerhalb des Vorhabenstandortes vorhandene Leitungsbestand durch die GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH, die 50 Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb, die Vodafone GmbH Region Ost / Nord-Ost, dem Abwasserzweckverband Promnitztal, die Kommunalservice Brockwitz-Rödern GmbH, die SachsenNetze GmbH, die Deutsche Telekom Technik GmbH sowie durch die Stadt Radeburg übermittelt.

Trinkwasser

Die Trinkwasserversorgung des Plangebietes erfolgt über die bestehende Trinkwasserleitung (DN 200 / DN 300) der Kommunalservice Brockwitz-Rödern GmbH, welche diese im Auftrag der Stadt Radeburg betreibt. Im Rahmen der Standortumstrukturierung muss die im Westen verlaufende Trinkwasserleitung (DN 50) umverlegt werden, da diese im Bereich des zukünftigen Einkaufsmarktes verläuft.

Abwasser

Die Abwasserentsorgung des Vorhabenstandortes erfolgt auch zukünftig über das bestehende Leitungsnetz der Stadt Radeburg, welches im östlichen Bereich das Plangebiet verläuft.

Bestand: Vollbiologische Kleinkläranlage (gemäß Baugenehmigung aus dem Jahr 1991)

Regenwasser

Die Regenwasserentsorgung des Vorhabenstandortes soll zukünftig analog der bestehenden Entsorgungssituation erfolgen. Aktuell wird das anfallende Niederschlagswasser in die Vorflut (Promnitz) eingeleitet.

Hierfür liegen folgende Erlaubnisse / Genehmigungen vor:

1. wasserrechtliche Erlaubnis (Stand 7.7.2020 – Az: 692.214.3) für die Einleitung von Niederschlagswasser einer Dachfläche – Einleitungsmenge (Angabe entsprechend Erlaubnis): 650 m²
2. Baugenehmigung (Stand 1991 – Az: BO 143/91) für die Einleitung von Niederschlagswasser – Einleitungsmenge (Angabe entsprechend Baugenehmigung): 5.066,77 m²

Im Rahmen der Vorplanung zur Erschließung des Vorhabenstandortes wurde die aktuelle Bestandssituation der Versiegelungsflächen analysiert und in Bezug zur Planungssituation gesetzt.

Aktuell besteht folgende Flächenkonfiguration im Plangebiet:

- Gebäude / Nebengebäude (ohne Dachbegrünung): ca. 3.158 m²
- Vollversiegelte Flächen: 4.964 m²
- Wassergebundene Flächen: 1.267 m²
- Grünflächen: 6.016 m²

Nach Umsetzung des Planvorhabens tritt folgende Flächenkonfiguration ein:

- Gebäude (mit Dachbegrünung): ca. 3.346 m²
- Vollversiegelte Flächen (Asphalt): 4.269 m²
- Vollversiegelte Flächen (Pflaster): 3.327 m²
- Grünflächen: 4.463 m²

Zur Ermittlung der Abflusswerte aus dem Plangebiet wurden die aktuell gültigen Berechnungsgrundlagen verwendet. Im Ergebnis wurden folgende Abflusswerte ermittelt:

Die anfallende Niederschlagsmenge wird mit folgender Formel bestimmt:

$$Q_R = r_{D,n} * A_u$$

$r_{D,n}$ - Regenspende der Dauer „D“ und Häufigkeit „n“ in l/s*ha

A_u - Anzuschließende undurchlässige Fläche in ha unter Berücksichtigung der Oberflächenbeschaffenheit

Regenspende:

Das Wiederkehrintervall ist mit $n = 0,2$ (1 x in 5 Jahren, $T_n = 5$) festgelegt (DWA-A-118, Tabelle 2, Wert für Stadtzentren, ohne Überflutungsprüfung). Die maßgebende Regenspende resultiert aus den Tabellen der Langzeitmessungen von Niederschlagshöhen und –spenden des Deutschen Wetterdienstes, die in den KOSTRA-Daten „Niederschlagshöhen und –spenden für“ [1] verfügbar sind.

Für einen 15-minütigen Starkniederschlag beträgt $r_{15;0,2} = 187,10 \text{ l/(s*ha)}$.

Die Regenreihen dienen als Grundlage für die Bemessung der Regenwasserleitung.

Bestand:

	Fläche	Ψ	A _u	r _{10,5}	Abfluss l/s
Gebäude / Nebengebäude	3.158 m ²	90%	2.842,2 m ²		50,31 l/s
Vollversiegelte Flächen:	4.964 m ²	90%	4.467,6 m ²	177,00 l/s·ha	79,08 l/s
Wassergebundene Flächen	1.267 m ²	60%	760,2 m ²		13,46 l/s
Grünflächen	6.016 m ²	0%	0,0 m ²		0,00 l/s
					Σ = 142,84 l/s

Planung:

	Fläche	Ψ	A _u	r _{10,5}	Abfluss l/s
Gebäude (mit Dachbegrünung)	3.346 m ²	50%	1.673,0 m ²		29,61 l/s
Vollversiegelte Flächen (Asphalt)	4.269 m ²	90%	3.842,1 m ²	177,00 l/s·ha	68,01 l/s
Vollversiegelte Flächen (Pflaster)	3.327 m ²	70%	2.328,9 m ²		41,22 l/s
Grünflächen	4.463 m ²	0%	0,0 m ²		0,00 l/s
					Σ = 138,84 l/s

- Die Reduzierung der Abflussmenge trotz erhöhtem Versiegelungsgrad lässt sich u.a. auf die geplante Dachbegrünung des zukünftigen Einkaufsmarktes zurückführen.

In der weiteren Planungskonzeption wird mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Meißen abgestimmt, ob die bestehende Entwässerungskonzeption für den Neubau des Einkaufsmarktes übertragbar ist. Sollte eine Retention von Niederschlagswasser gefordert sein, wird diese im weiteren Planverfahren geprüft. Unabhängig davon wird bereits im Vorfeld geprüft (Baugrundgutachten ist in Bearbeitung), ob eine Versickerung von Niederschlagswasser bzw. eine Rückhaltung möglich ist.

Elektroenergie

Die Versorgung des Vorhabenstandortes mit Elektroenergie erfolgt über das bestehende Netz der Sachsen-Netze GmbH. Erforderliche Veränderungen am Leitungsbestand sind entsprechend der Stellungnahme vom 04.03.2021 zu beantragen.

Telekommunikation

Die Versorgung des Vorhabenstandortes erfolgt über das bestehende Netz der Deutschen Telekom Technik GmbH.

Gasversorgung

Die Versorgung des Vorhabenstandortes erfolgt über das bestehende Netz der SachsenNetze GmbH. Die Hauptversorgungsleitungen (DN 200 / 150 / 50) verlaufen hierbei im Süden sowie im Osten. Erforderliche Veränderungen am Leitungsbestand sind entsprechend der Stellungnahme vom 04.03.2021 zu beantragen.

7. Flächenbilanz

Bereich des Bebauungsplans	Gesamtfläche (m ²)
sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“	14.245 m ²
private Grünfläche	1.156 m ²
Öffentliche Verkehrsfläche	4 m ²
Gesamtfläche	15.405 m²

Tab. 2: Flächenbilanz

8. Eigentumsverhältnisse

Eigentümer	Flurstück	Gemarkung	Lage
PetzRewe GmbH, Hämmerbergstraße 2, 57537 Wissen	353/3, 353/6, 353/8	Radeburg	im Geltungsbereich des B-Plans
Zukünftig: PetzRewe GmbH, Hämmerbergstraße 2, 57537 Wissen	353/2, 908, 918/8, 918/9, 918/11	Radeburg	im Geltungsbereich des B-Plans

Tab. 3: Eigentumsverhältnisse im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

9. Durchführungsvertrag

Innerhalb des ausgewiesenen Baugebietes sind nur Vorhaben gemäß § 9 Abs. 2 und § 12 Abs. 3a BauGB zulässig, welche im Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Radeburg und dem Vorhabenträger festgelegt sind. Der Vertrag nimmt zusammenfassend folgende Regelungen auf:

Durchführung des Vorhabens innerhalb eines festgelegten Zeitraums

- bei Verwirklichung des Vorhabens sind alle Maßnahmen gemäß den Auflagen, Hinweisen und Anregungen aus dem Bauleitplanverfahren zu erfüllen
- der Vorhabenträger wird alle für die Erschließung und Bebauung der Grundstücke erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auf eigene Kosten durchführen
- der Vorhabenträger wird alle Maßnahmen zur Erschließung seines Grundstückes durchführen und wird notwendige bau-, wasserrechtliche und sonstige Genehmigungen, Zustimmungen bzw. Anzeigen vor Baubeginn nachweisen